

Erblasser muss Stiftungszweck testamentarisch selbst vorgeben

„Gibt ein Erblasser in seinem Testament mittels einer Auflage vor, dass sein Nachlass in eine zu gründende Stiftung einzubringen ist, ist die Erbeinsetzung insgesamt unwirksam, wenn der Erblasser den Stiftungszweck nicht selbst in seiner letztwilligen Verfügung bestimmt hat.“

(NJW-Spezial 2017, 360)

§ 81 Abs. 1 Satz 2 BGB bestimmt, dass der Stifter den Zweck der Stiftung selbst vorgeben muss. Dies gilt auch für Stiftungen, die von Todes wegen errichtet werden. Fehlt es an einer verbindlichen Zweckbestimmung des Stifters in der Verfügung von Todes wegen, ist die Auflage zur Stiftungsgründung und infolgedessen die Erbeinsetzung der Stiftung unwirksam.

Erblasser muss Stiftungszweck testamentarisch selbst vorgeben

OLG Celle, Beschluss vom 10.04.2017 - 6 W 36/17

Leitsätze:

1. Die Erbeinsetzung unter der Auflage, den Nachlass in eine zu gründende Stiftung einzubringen, deren Zweck der Erblasser nicht bestimmt hat, ist unwirksam. (*amtl. Ls.*)
2. Ein Erblasser kann die Gründung einer Stiftung als Bestimmung derjenigen Person, an welche die Leistung ihres Nachlasses erfolgen soll, nicht dem von ihr mit der Auflage beschwerten Erben überlassen, wenn der Erblasser den Zweck der Stiftung nicht selbst bestimmt. Die Unwirksamkeit der Auflage hat diejenige der Erbeinsetzung zur Folge, wenn anzunehmen ist, dass der Erblasser den testamentarischen Erben ohne die Auflage nicht als Erben eingesetzt hätte (*n. amtl. Ls.*)